



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	238 - 5

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 25. November 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Absatz 3 Satz 2 werden ein Spiegelstrich und die Worte „Interdisziplinäre Studien“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „¹Die Hochschule Landshut bildet ein Kuratorium, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert.“

- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; im neuen Satz 2 werden das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ sowie die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - b) An Absatz 2 Satz 1 wird an Stelle des Punktes ein Strichpunkt sowie folgender neuer Halbsatz angefügt: „;bei Amts-/Funktionsträgern endet die Amtszeit im Kuratorium mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt/der jeweiligen Funktion.“
3. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird eine voran- und hochgestellte „1“ eingefügt und es werden an das Wort „Ehrensator“ ein Schrägstrich und die Worte „einer Ehrensatorin“ angefügt.
 - bb) An Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „²Die Verleihung der Würde eines Ehrensators/einer Ehrensatorin an Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Hochschule ist ausgeschlossen.“
 - b) In Absatz 2 werden an das Wort „Ehrensator“ ein Schrägstrich und die Worte „einer Ehrensatorin“ angefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
5. Dem § 10 wird folgender neuer Satz 5 angefügt: „⁵Die Bewerbungen können nach Ablauf der Bewerbungsfrist von den Mitgliedern des Hochschulrates eingesehen werden.“
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 5 wird Satz 1 und nach „und/oder“ wird das Wort „Wahlvorschläge“ durch das Wort „Vorschläge“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; das Wort „Wahlvorschlägen“ wird durch das Wort „Vorschlägen“ sowie die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Wahlvorschläge“ durch das Wort „Vorschläge“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Wahlvorschläge“ durch das Wort „Vorschläge“ sowie die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Worte „bzw. am Tag der Wahl“ eingefügt.
8. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „dieser/diese“ durch die Worte „der Präsident/die Präsidentin“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Senat“
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: „Der amtierende Präsident/die amtierende Präsidentin lädt die neu gewählten Mitglieder des Senats zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden.“
10. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 3 bis 8.
11. § 21 wird ersatzlos gestrichen.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden im ersten Halbsatz vor dem Wort „Frauenbeauftragte“ ein Schrägstrich sowie das Wort „der“ eingefügt und vor dem Wort „Aufgaben“ ein Schrägstrich sowie das Wort „seiner“; im zweiten Halbsatz werden vor dem Wort „Gelegenheit“ ein Schrägstrich sowie die Worte „ihm ist“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Frauenbeauftragte“ ein Schrägstrich sowie das Wort „der“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sie“ ein Schrägstrich und das Wort „er“ eingefügt.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Frauenbeauftragte“ ein Schrägstrich sowie das Wort „der“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden an die Worte „Zur Frauenbeauftragten“ ein Schrägstrich sowie die Worte „Zum Frauenbeauftragten“ angefügt; des Weiteren wird in Satz 2 jeweils vor dem Wort „Kandidatinnen“ ein Schrägstrich und das Wort „Kandidaten“ ergänzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Frauenbeauftragte“ ein Schrägstrich sowie das Wort „der“ eingefügt sowie im zweiten Halbsatz nach dem Wort „einer“ ein Schrägstrich und das Wort „eines“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 werden an das Wort „Nachfolgerin“ ein Schrägstrich und die Worte „der Nachfolger“ eingefügt sowie vor dem Wort „vorzeitig“ ein Schrägstrich und das Wort „des“ eingefügt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Frauenbeauftragte“ ein Schrägstrich sowie die Worte „den Frauenbeauftragten“ sowie nach dem Wort „Stellvertreterin“ ein Schrägstrich und die Worte „ein Stellvertreter“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Frauenbeauftragte“ ein Schrägstrich sowie das Wort „der“ eingefügt sowie die Worten „ihre Stellvertreterin“ durch die Worte „ihre/seine Stellvertretung“ ersetzt.
15. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden im zweiten Spiegelstrich das Komma sowie die Worte „Erlass von Studiengebühren“ ersatzlos gestrichen.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden an das Wort „Die“ ein Schrägstrich und das Wort „der“ angefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
17. In § 27 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen; die Nummerierung des Absatz 1 entfällt.
18. An § 30 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Die Wahl des Dekans/ der Dekanin eines erstmalig gewählten Fakultätsrates wird vom Präsidenten/der Präsidentin als Wahlleiter/Wahlleiterin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person vorbereitet, durchgeführt und geleitet.“

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im letzten Semester der Amtszeit des/der amtierenden Prodekans/Prodekanin“ durch die Worte „in dem, einer neuen Amtszeit vorausgehenden Semester“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „³Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin abweichend von Satz 2 nur bis zum Anlauf der regulären Amtszeit der/des vorzeitig Ausscheidenden gewählt.“

b) In Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) In Satz 1 werden zwischen die Wort „der Dekan“ die Worte „neu gewählte“ sowie zwischen die Worte „die Dekanin“ die Worte „neu gewählte“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vom Dekan/Dekanin“ ersetzt durch die Worte „von dem neu gewählten Dekan/ von der neu gewählten Dekanin“.

20. In § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Fakultätsräte“.

b) In Absatz 1 wird vor Satz 1 eine voran- und hochgestellte „1“ eingefügt sowie folgender neuer Satz 2 angefügt: „Sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen hat, gehört gemäß Art. 31 Absatz 1 Nr. 3 BayHSchG dem Fakultätsrat eine von diesen zu bestimmende Vertretung an.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden an das Wort „Frauenbeauftragte“ die Worte „der Fakultät“ angefügt.

bb) An Stelle des Punktes wird ein Strichpunkt sowie folgender neuer Halbsatz angefügt: „; diese Regelung findet im Fall der Neugründung einer Fakultät für die Gründung sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Gründung keine Anwendung.“

21. In § 39 Satz 1 werden die Worte „in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe“ durch das Wort „darin“ ersetzt.

22. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden an das Wort „Frauenbeauftragte“ ein Schrägstrich und die Worte „den Frauenbeauftragten“ angefügt.

- b) In Absatz 2 werden an das Wort „Frauenbeauftragten“ ein Schrägstrich und die Worte „des Frauenbeauftragten“ sowie an das Wort „Amtsinhaberin“ ein Schrägstrich sowie die Worte „des Amtsinhabers“ angefügt.
23. In § 43 Absatz 3 wird das Wort „Zusammenfassung“ durch das Wort „Zusammensetzung“ ersetzt.
24. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort Präsidium die Worte „und dem/der Vorsitzenden des Senates“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „dem Präsidenten/der Präsidentin“ die Worte „und dem/der Vorsitzenden des Senates“ angefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- d) Absatz 10 erhält folgende Fassung: „Über die Berufung von Professoren/Professorinnen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.“
25. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt sowie Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „im Fakultätsrat“ gestrichen.
26. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidium“ die Worte „und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Senates“ eingefügt. Die Sätze 2, 3, 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen; die Nummerierung vor Satz 1 entfällt.
- b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Nummerierung des Absatz 1 entfällt.

27. In § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „¹Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben bildet der Fakultätsrat ein Auswahlgremium.“
 - bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt: „²In diesem verfügen die Professoren/Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt der/die jeweilige Frauenbeauftragte sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. ³Dieser/diese erstellt aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert: Die Worte „sind Gutachten des Fakultätsrates“ werden durch die Worte „ist eine Stellungnahme des Gremiums“ ersetzt.
 - dd) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt: „⁵Die fachliche und pädagogische Eignung kann insbesondere durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen werden. ⁶Das Thema der Probelehrveranstaltung wählt der Bewerber/ die Bewerberin; dieses muss so beschaffen sein, dass es eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der fachlichen Eignung bietet.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 eine voran- und hochgestellte „1“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „der Fakultät“ und „das Präsidium“ werden gestrichen und nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „der Fakultätsrat und leitet diese zum Beschluss an die Hochschulleitung weiter.“ angefügt.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten/von der Präsidentin bestellt oder abberufen.“

28. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Präsidenten/ von der Präsidentin“ durch die Worte „zuständigen Vizepräsidenten/der zuständigen Vizepräsidentin“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Präsidenten“ durch die Worte „zuständigen Vizepräsidenten/ der zuständigen Vizepräsidentin“ ersetzt.

29. In § 56 Absatz 6 wird das Wort „Nachwahl“ durch das Wort „Neuwahl“ ersetzt.
30. In § 63 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „als schriftlich gilt auch die Übertragung in elektronischer Form.“
31. In § 65 wird in Absatz 3 an das Wort „Kandidaten“ ein Schrägstrich und das Wort „Kandidatinnen“ angefügt sowie das Wort „öffentlich“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.
32. § 69 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 70 wird § 69, der bisherige § 71 wird § 70.
33. Im bisherigen § 70 werden die Worte „Rektorat bzw.“ und „den Rektor bzw.“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 1 und § 1 Nr. 10 am 15. März 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 19. Juni 2015 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. August 2015, Az.: VIII.5-H3311.LA/3/5 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 25. November 2015
Hochschule Landshut
Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 25. August 2015 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2015 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2015.